

Informationsblatt

Für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege finden die §§ 22 – 24 und 43 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) – in Verbindung mit den §§ 4, 17 und 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – sowie der Satzung des Rates der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2011 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Neben den dort getroffenen Regelungen werden im Folgenden zusätzliche Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Vermittlung von Kindern im Rahmen öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie die Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen obliegen dem Jugendamt. Die Stadt Willich hat diese Aufgaben auf den Caritasverband übertragen.
Nur Betreuungen, die in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband zustande gekommen sind, werden öffentlich gefördert.

2. Förderung

- 2.1 Eine wöchentliche Mindestbetreuung von 15 Stunden ist Voraussetzung für die Förderung. Ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der offenen Ganztagschule ist auch eine wöchentliche Betreuungszeit von 10 Stunden förderfähig.
- 2.2 Die Tagespflegeperson erhält Aufwendungen entsprechend der Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 01.08.2014. Pädagogisch ausgebildete Tagespflegepersonen sind zertifizierte Tagespflegepersonen.
Der erhöhte Satz kann allerdings nur gezahlt werden, wenn in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) die erfolgreiche Teilnahme an weiteren einschlägigen Fortbildungen anerkannter Bildungsträger nachgewiesen wird.
- 2.3 Kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zur Verringerung des monatlichen Aufwendersatzes und des Elternbeitrags. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Aufwendersatzes und des Kostenbeitrags abgegolten.
Bei einer gravierenden bzw. länger andauernden Änderung der Betreuungszeit ist das Jugendamt durch die Tagespflegeperson zu unterrichten.

3. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Willich gemäß der Satzung vom 01.08.2011 Elternbeiträge. Zur Feststellung, in welchem Umfang die Eltern Beiträge zu leisten haben, ist eine Erklärung zum Einkommen erforderlich.

Sie werden daher gebeten die beigefügte Erklärung vollständig auszufüllen und kurzfristig, mit den entsprechenden Einkommensbelegen (z.B. Einkommensteuerbescheide, Lohnabrechnungen, ...) versehen, zurückzugeben. Welche Unterlagen konkret benötigt werden, entnehmen Sie bitte der beigefügten „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“.

Sofern Ihr Jahreseinkommen über dem Höchstsatz von 132.000 € liegt, kreuzen Sie bitte die höchste Einkommensstufe im Bogen an und schicken Sie die Erklärung unterschrieben zurück. Sie sind dann vom Nachweis befreit.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind gem. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Willich über

die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege unverzüglich anzugeben.

Für den Fall, dass sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, wird eine Neufestsetzung des Beitrages (auch rückwirkend) vorbehalten.

Hinweis nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes:

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund des § 12 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz). Die Angaben sind für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich.

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderter Kindertagespflege werden gestaffelt erhoben. Entsprechende Tabellen finden Sie auf unserer Homepage der Stadt Willich.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine offene Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Willich oder wird die Kindertagespflege in Anspruch genommen, **so ist nur der Beitrag für ein Kind zu entrichten**. Der höchste Beitrag wird festgesetzt.

Die Beitragspflicht entsteht während des gesamten Betreuungszeitraumes unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes.

Die Eltern haben **bei Aufnahme** des Kindes und **danach auf Verlangen** schriftlich in Form des Vordrucks „**Verbindliche Erklärung des Elterneinkommens**“ dem Geschäftsbereich Jugend und Soziales, Betrieb Einrichtungen der Jugendhilfe, 47875 Willich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe Ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. **Ohne** Angabe der Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Willich ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

Für die Ermittlung der Einkünfte bitte folgendes unbedingt beachten:

Es gilt das Einkommen von beiden Elternteilen! Lebt das Kind bei einem der beiden Elternteile, ist das Einkommen dieses Elternteils und das Einkommen des Kindes (z.B. Unterhalt) anzugeben.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das aktuelle Einkommen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen. Beachten Sie bitte, dass rückwirkend für das Kaldnerjahr neu festgesetzt wird. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Vorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Anzugeben sind **die positiven Einkünfte** aus den jeweiligen Einkommensarten. Die positiven Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes) können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnommen oder anhand des Formulars „Verbindliche Erklärung des Elterneinkommens“ errechnet werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 u. 2 der o. g. Satzung ist ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten grundsätzlich ausgeschlossen

Erläuterungen zu den positiven Einkünften

Bei **nichtselbstständiger Arbeit** handelt es sich bei den positiven Einkünften um das **Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten**. Es gelten die steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der vom Finanzamt durch den Steuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten oder abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 1.000 €.

Weiterhin sind steuerfreie Einnahmen und 13. bzw. 14. Monatsgehälter sowie Urlaubsgeld etc. bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Für Mandatsträger, die beamtenähnlich, d. h. ohne eigene Beitragsleistung, versorgt werden (z. B. Abgeordnete des Bundes oder der Länder), und Beschäftigte mit Anspruch auf lebenslängliche Versorgung (z. B. Beamte, Richter, Universitätsprofessoren, Pfarrer, Lehrer und von der Sozialversicherungspflicht ausgenommene Personen) wird das maßgebliche Einkommen um 10 v. H. erhöht (Beamtenzuschlag).

Als Einkommensnachweis gelten: (vollständiger) Steuerbescheid des Vorjahres und die Kopie/-n der aktuellen Verdienstabrechnung/-en.

Bei **selbstständiger Arbeit** und **Gewerbebetrieb** sind positive Einkünfte die **Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben**.

Sind Sie selbstständig und liegt Ihnen der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, sind die Angaben zunächst anhand des letzten Steuerbescheides, der letzten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der betriebswirtschaftlichen Auswertung und der Ihnen bekannten Änderungen vorzunehmen.

Als Einkommensnachweise gelten: Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (als vorläufiger Nachweis bis zum

Erhalt des Einkommensteuerbescheides des Jahres der Aufnahme in die Tageseinrichtung), Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen.

Verluste einer Einkommensart werden nicht mit Gewinnen einer anderen Einkommensart oder mit Gewinn/Verlust des zusammenveranlagten Ehegatten verrechnet.

Beispiel: Sie haben Verluste i. H. von –18.700 € aus einem Gewerbebetrieb gemacht. Zusätzlich arbeiten Sie bzw. der gemeinsam veranlagte Ehegatte als Angestellte(r)/Arbeiter(in) und haben ein Jahresbruttogehalt von 38.000 €.

Sie fallen somit in die Einkommensgruppe bis 42.000 € und nicht in die Einkommensgruppe bis 36.000 €.

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. „Minijobs“ bzw. Aushilfsjobs)

Als Einkommensnachweis zählen: Verdienstabrechnung/-en, Jahresmeldung zur Sozialversicherung

Zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anteilen, Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid. Der **Sparerfreibetrag** ist nicht abziehbar.

Zu den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** zählen keine Negativeinkünfte. Werbungskosten werden ausschließlich auf Grundlage des Steuerbescheides anerkannt.

Krankengeld oder **Elterngeld** sind Lohnersatzleistungen und durch Bescheid/-e nachzuweisen.

Beim Elterngeld wird ein einmaliger Freibetrag von 300 Euro gemäß § 10 Abs. 2 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) in Abzug gebracht. Die Aufnahme einer Tätigkeit während der Elternzeit ist unverzüglich anzugeben und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Zeiten von Krankengeldbezug und Höhe des Krankengeldes sind durch Bescheid/-e der Krankenkasse nachzuweisen.

Leistungen der **Agentur für Arbeit** (z.B. Arbeitslosengeld) oder der **ARGE (z.B. Leistungen nach dem SGB II – ALG II)**

Nachweise: aktuelle Leistungsbescheide

Unterhaltszahlungen (Kindesunterhalt, Ehegatten- / Trennungsunterhalt)

Nachweis/-e z.B. durch Unterhaltstitel, Vereinbarungen (vorläufig), Bewilligungsbescheid nach dem UVG, Kontoauszüge der letzten 3 Monate o.a.

Zu den **sonstigen Einkünften** gehören alle Geldbezüge einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Als Einkommensnachweis gilt: der Steuerbescheid des Vorjahres und Bescheide über sonstige Leistungen (z. B. Bescheide der Agentur für Arbeit, Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid SGB XII od. Asylbewerberleistungsgesetz usw.).